

E H R E N O R D N U N G

1. Ehrungen

In Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste auf dem Gebiet des Betriebssportes kann der Betriebs- und Freizeitsportverband Nordharz e. V. (BFSVN) folgende Ehrungen vornehmen:

1. Verleihung der Silbernen Ehrennadel,
2. Verleihung der Goldenen Ehrennadel,
3. Verleihung des Nordharzkruges,
4. Ernennung zum Ehrenmitglied des BFSVN,
5. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des BFSVN.

2. Anträge

Ehrungsanträge zu 1.1 bis 1.3 können erfolgen durch:

1. ein Mitglied einer Betriebs- oder Freizeitsportgemeinschaft,
2. ein Mitglied des erweiterten Vorstandes des BFSVN.

Ein Ehrungsantrag zu 1.4 und 1.5 erfolgt vom erweiterten Vorstand des BFSVN.

Ein Ehrungsantrag muss schriftlich mit einer Begründung erfolgen. Falls die Ehrung zu einem bestimmten Termin vorgenommen werden soll, sollte der Antrag mindestens 6 Wochen vorher erfolgen.

3. Entscheidung

Über einen Ehrungsantrag entscheidet der erweiterte Vorstand des BFSVN (gegebenenfalls im Umlaufverfahren) mit der Mehrheit der Stimmen.

4. Verleihungsgrundsätze

zu 1.1 Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für langjährige, verdienstvolle Tätigkeit in einer BSG, einer FSG oder im Vorstand des BFSVN.

In Ausnahmefällen kann sie auch an Personen verliehen werden, die nicht diesem Personenkreis angehören, die sich jedoch um den Betriebssport im Allgemeinen verdient gemacht haben.

zu 1.2 Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für die langjährige, besonders verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand einer BSG bzw. FSG oder des BFSVN. Die vorherige Verleihung der Ehrennadel in Silber ist dabei Voraussetzung.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Ehrennadel in Gold auch an Personen verliehen werden, die nicht diesem Personenkreis angehören, die sich jedoch um den Betriebssport in außerordentlicher, hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Die Ehrennadel in Gold soll nur als besondere Ehrung in seltenen Fällen zuerkannt werden.

- zu 1.3 Der Nordharzkrug (Bierseidel mit Emblem und persönlichem Namenszeichen) kann verliehen werden an Betriebssportler, die sich auch nach Erreichen der Altersgrenze bzw. Altersruhezeit aktiv für den Betriebssport einsetzen und in besonderen Fällen.
- zu 1.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied des BFSVN kann erfolgen für langjährige tatkräftige Mitarbeit im Vorstand einer BSG bzw. FSG oder des BFSVN und außerordentlich hervorragende Verdienste um den Betriebssport im Allgemeinen. Voraussetzung ist die vorherige Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold des BFSVN.
- zu 1.5 Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des BFSVN kann erfolgen unter den Voraussetzungen zu 1.4 nur für einen Vorsitzenden des BFSVN.

5. Aberkennung von Ehrungen

Der Vorstand des BFSVN kann Auszeichnungen aus wichtigem Grund durch Beschluss absprechen und einziehen.

6. Gültigkeit

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 09.11.2016 in Kraft.
Alle bisherigen Ehrenordnungen des BFSVN verlieren damit ihre Gültigkeit.

Goslar, 09.11.2016